

Gesetzlicher Biotopschutz und Netzanbindung in der AWZ

Dr. Carolin Kieß

Fachgebiet I 2.1 – Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung

Gliederung

- Verwaltungsaufgaben des BfN im Meeresnaturschutz
- Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG (Überblick)
- Biotopschutz als Zulassungsanforderung der Netzanbindung in der AWZ
- Beeinträchtigungsverbot (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG)
- Ausnahmen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG)
- Zuständigkeiten

Verwaltungsaufgaben des BfN im Meeresnaturschutz

- zuständige Naturschutzbehörde für die deutsche AWZ (§ 58 Abs. 1 S. 1 BNatSchG)
- eigene Zuständigkeiten
 - Auswahl und Management geschützter Meeresgebiete in der AWZ
 - Umwelthaftung in der AWZ
 - Vollzug weiterer Naturschutzinstrumente in der AWZ, u.a. **gesetzlicher Biotopschutz** und Artenschutz



Verwaltungsaufgaben des BfN im Meeresnaturschutz

- Mitwirkung bei Raumordnung und Fachplanung (BFO, ONEP) in der AWZ
- Mitwirkung in Zulassungsverfahren in der AWZ als TÖB
 - **Seeanlagen** (SeeAnIV)
 - Unterwasserkabel, Transitrohrleitungen (§ 133 BBergG)
 - Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen
- Aufgaben außerhalb der AWZ: Umsetzung internationaler Übereinkommen wie Bonner und Berner Konvention, ASCOBANS, AEWA, Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag

Gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

- BNatSchG 2010: Schutz mariner Biotoptypen auch in der AWZ (zuvor landesrechtlicher Schutz nur in Küstengewässern)
- **Meeres- und Küstenbiotope** (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG), u.a.:
 - Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände
 - Riffe
 - Sublitorale Sandbänke
 - Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna
 - Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich

Gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

- **unmittelbarer** gesetzlicher Schutz
- Verzeichnis: öffentlich zugängliche **Registrierung**, nicht konstitutiv (30 Abs. 7 BNatSchG)
- **Verbot** erheblicher Beeinträchtigungen
- Möglichkeit der Erteilung von Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG)
- Mindestschutz: weitergehende Schutzvorschriften bleiben nach § 30 Abs. 8 BNatSchG unberührt

Biotopechutz als Zulassungsanforderung der Netzanbindung in der AWZ

- nach SeeAnIV n.F. Zulassung der Netzanbindung im Wege der Planfeststellung
- vor dem 31.1.2012 begonnene Verfahren: einfache Genehmigung (§ 17 Abs. 4 SeeAnIV)
- keine UVP-Pflicht (Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG: nur Hochspannungsfreileitungen); Vorlage von Untersuchungen entsprechend StUK
- § 30 BNatSchG auch für vor Inkrafttreten des BNatSchG 2010 genehmigte Vorhaben beachtlich

Definitionen und Kartieranleitungen

- BfN-Definitionen und Kartieranleitungen (Oktober 2011):
 - Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna
 - Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe
 - Abrufbar unter <http://www.bfn.de/habitatmare/de/marine-biotoptypen.php>
- Riffe und Sandbänke als FFH-Lebensraumtypen: Interpretation Manual of European Union Habitats, EUR 27 (Europäische Kommission, Juli 2007)



HABITAT MARE Marine Biotypen - Mozilla Firefox

www.bfn.de/habitatmare/de/marine-biotypen.php

MELDUNGEN

WAS IST HABITAT MARE?

NATURA 2000
IN DER DEUTSCHEN AWZ

EU MEERESPOLITIK

INTERNATIONALE KONVENTIONEN

NÜTZUNGEN,
GEFÄHRDUNGEN

FORSCHUNG

MONITORING

MARINE BIOTYPEN

■ Vorkommen und
weitere Informationen

SPEZIELLE PROJEKTE

DOWNLOADS

PUBLIKATIONEN

Seestern (*Asterias rubens*) und Seescheiden (*Ascidiae*) an einem Riff

Ein mariner Biotyp ist ein typisierter Lebensraum des Meeres und bietet durch seine ökologischen Bedingungen weltweit einheitliche, von anderen Typen verschiedene Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften im Meer. Er definiert sich auf der Grundlage von abiotischen (z.B. Sediment, Nährstoffgehalt) und/oder biotischen Merkmalen (z.B. Pflanzen- und Tierarten) (von Nordheim & Merck 1995). Eine vollständige Klassifikation mit Erläuterungen der im deutschen Meeresbereich vorkommenden Biotypen hat das BfN in der [Roten Liste gefährdeter Biotypen Deutschlands](#) veröffentlicht (Riecken et al. 2006).

Download

Gesetzlich geschützte marine Biotypen gemäß § 30 BNatSchG

Nach zunächst primär terrestrisch und limnischen Biotypen (1986) werden seit 2002 eine Reihe mariner Biotypen in § 30 BNatSchG einem unmittelbaren bundesgesetzlichen Schutz unterstellt, ohne dass es hierzu etwa einer Schutzgebietsausweisung bedarf. 2010 wurde dieser Schutz auf die AWZ ausgedehnt. Der Katalog der geschützten marinen Biotypen des § 30 BNatSchG berücksichtigt insbesondere auch die Gefährdungseinstufung der Roten Liste, die marinen „Natürlichen Lebensraumtypen“ aus [Anhang I der FFH-Richtlinie](#) (PDF) und/oder gefährdet eingestuften Biotypen in § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet grundsätzlich Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen

Beeinträchtungsverbot (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG)

- Zerstörung: irreparable Schädigung des Bestands, physische Beseitigung
- Sonstige **erhebliche Beeinträchtigung**
 - Wert/Eignung als Lebensraum
 - Bagatellkonstellationen angesichts der Großräumigkeit mariner Biotopen?
- Verbot aller Handlungen, die zu o.g. Beeinträchtigungen **führen können**

Ausnahmen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG)

- **Ausgleichbarkeit** der Beeinträchtigung (vgl. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG), d.h. gleichartige Wiederherstellung
- Wiederherstellung in angemessener Zeit
- kein intendiertes Ermessen
- keine Ausnahme, wenn Beeinträchtigung durch zumutbare Maßnahmen, z.B. geringfügige Trassenänderung, **vermeidbar**

Befreiungen (§ 67 BNatSchG)

- Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen
- Notwendigkeit aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses oder
- unzumutbare Belastung im Einzelfall soweit Abweichung mit Naturschutzbelangen vereinbar
- Kompensation
 - § 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG: Die Verursacherpflichten des § 15 Abs. 1-4 (und Abs. 6) finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff i.S.v. § 14 vorliegt
 - Netzanbindung: keine Doppelkompensation (Eingriffsregelung ist anwendbar)

Zuständigkeiten

- **Genehmigung** nach SeeAnIV a.F.:
 - Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen (§ 2 Abs. 3 SeeAnIV a.F.)
 - Zuständigkeit des **BfN** für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen
 - BSH: Evidenzkontrolle, Versagung wenn Dispens offensichtlich ausgeschlossen
- **Planfeststellung** nach SeeAnIV n.F.:
 - Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG), Zuständigkeit des **BSH**
 - Beteiligung des BfN als TÖB

Fazit/Ausblick

- Schutz wertvoller Biotope auch außerhalb von Schutzgebieten
- angemessener Ausgleich von Schutz und Nutzung ist möglich
- bereits eingespielte Zulassungspraxis bei der Netzanbindung
- Schutzgebietsverordnungen
- flächendeckende Erfassung der Biotopvorkommen in der AWZ
- Weiterentwicklung naturschutzfachlicher Handreichungen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Carolin Kieß

Fachgebiet I 2.1 - Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung

